

## **Benützungsreglement für Schulanlagen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Die Schulgemeinde Stammatal erlässt, gestützt auf die Schulgemeindeordnung, dieses Reglement. Es regelt die Benützung aller schulischen Anlagen für den Betrieb, die Vermietung, sowie für Anlässe und Veranstaltungen.
- 1.2. Sämtliche Schullokale, Turn- und Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können ausserhalb des Unterrichts mit Bewilligung der Schulpflege durch Vereine oder andere Organisationen benutzt werden. Auf die Vorbereitungsarbeiten der Lehrerschaft sowie auf Reinigungsarbeiten wird Rücksicht genommen.
- 1.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung seitens eines Antragstellers.
- 1.4. Die Nutzungsordnung für die Schulanlagen der Schulgemeinde Stammatal ist zwingend zu beachten. (Aushang)
- 1.5. Auf dem ganzen Schulareal herrscht Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.
- 1.6. Die Zuteilungen für die Dauerbelegungen erfolgen halbjährlich in einem Sommer- und Winterturnus. Änderungsanträge sind bis 15. März oder 15. September beim Sekretariat einzureichen. Ohne Gegenbericht erfolgt die automatische Belegungserneuerung aufgrund der bestehenden Verträge. Dabei sind alle Vereine zur Kompromissbereitschaft verpflichtet. Ein Gewohnheitsrecht kann nicht geltend gemacht werden, es wird jedoch weitgehend Kontinuität angestrebt.
- 1.7. Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres muss nachgewiesen werden. Vereine mit kleinen Teilnehmerzahlen können in der Benützungszeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine entsprechend grössere Nachfrage anderer Vereine besteht.
- 1.8. Den Dauerbenützern stehen die zugeteilten Räume regelmässig zur Verfügung. Ausfalldaten wegen Ferien, Reinigung und Spezialanlässen werden vom Sekretariat und Ressort Liegenschaften bestimmt und im Belegungsplan für ausserordentliche Anlässe bekannt gegeben. (siehe auch Anschlagbretter in den Hallen).
- 1.9. Die unten angegebenen Räume bleiben in der Regel zu folgenden Zeiten geschlossen:

<b>Frühjahrsferien</b>	Schulhäuser	2 Wochen
	Hallen/Bibliothek/Musikraum	1 Woche
<b>Sommerferien</b>	alle Anlagen	2 Wochen
<b>Herbstferien</b>	Schulhäuser	2 Wochen
<b>Weihnachtsferien</b>	alle Anlagen	2 Wochen
<b>Sportferien</b>	alle Anlagen	1 Woche
- 1.10. Alle Gesuche um Benutzung von Lokalitäten und Anlagen sind schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus dem Sekretariat einzureichen. Die Benützung wird

nur auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass den Gesuchstellern ein Dauerrecht erwächst.

Die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Sekretariat und Ressort Liegenschaften.

- 1.11. Massgebend für die Benützungszeiten sind die Stundenpläne der Schulen und der vom Sekretariat für die Vereine aufgestellte Belegungsplan. Dieser kann im Internet ([www.schule-stammatal.ch](http://www.schule-stammatal.ch)) oder beim Sekretariat eingesehen werden.
- 1.12. Der Belegungsplan ist von den Benützern genau einzuhalten. Dabei ist ausschliesslich die in der Belegung festgehaltene Nutzung zulässig. Die Betriebszeiten sind zwingend einzuhalten. Ausfälle müssen dem Hauswart oder Sekretariat umgehend mitgeteilt werden.
- 1.13. Für die Schulklassen sind die Lehrpersonen und für die Vereine die Präsidenten/innen, oder vom Verein bestimmte Personen, wie Trainer oder Riegenleiter verantwortlich. Jugendorganisationen dürfen die Lokale nur in Begleitung ihrer Leiter betreten. Als Jugendliche werden Personen bis zur Beendigung der Sekundarschule definiert.
- 1.14. Die Schulpflege behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen zur Benützung bereits vergebener Räume oder Anlagen zu erteilen. Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer so rasch als möglich durch das Sekretariat verständigt.
- 1.15. Die Lokalitäten dürfen von den Vereinen oder Organisationen frühestens eine Viertelstunde vor Nutzungsbeginn betreten werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Räume sind zu kontrollieren und abzuschliessen. Sämtliche Motorfahrzeuge haben spätestens um 22.15 Uhr das Schulareal zu verlassen.
- 1.16. Kurse mit Benützung der Schulcomputer können einmal halbjährlich durchgeführt werden, unter Einhaltung der schulinternen Weisungen.
- 1.17. In der Ferienzeit werden keine Kurse veranstaltet.

## 2. Benützungsgebühren

- 2.1. Die Gebühren für Kurse und Sportanlässe sind aus der Tarifordnung ersichtlich.
- 2.2. Belegungen auswärtiger Vereine werden erst in 2. Linie berücksichtigt. Die Verrechnung erfolgt gemäss Tarifordnung.
- 2.3. Bei ausserordentlicher Benützung von Sporthalle, Turnhallen und Schullokalitäten an Sonn- und Feiertagen durch eingetragene Vereine und Organisationen haben diese gemäss Tarifordnung eine Entschädigung zu entrichten. Zusätzlicher Aufwand des Hauswartes (Aufsicht, Reinigung, u.a.) wird separat verrechnet.
- 2.4. Ist die Benützung der Räume berufsmässig oder privater Art, d.h. der Anlass ist schulfremd, wird eine Entschädigung gemäss Tarifordnung verrechnet
- 2.5. Vereinsinterne Wettkämpfe innerhalb der zugeteilten Benützungszeiten sind gebührenfrei.
- 2.6. Wettkämpfe zwischen einem Orts- und einem auswärtigen Verein sind dem Sekretariat zu melden; sie sind innerhalb der zugeteilten Benützungszeiten gebührenfrei.

- 2.7. Wettkämpfe an Wochenenden sind bewilligungspflichtig und werden gemäss Tarifordnung verrechnet.
- 2.8. Für Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb und Alkoholausschank muss beim Sekretariat mind. 30 Tage vor dem Anlass mit dem entsprechenden Formular eine Bewilligung eingeholt werden. Die Bewilligung wird durch den Ressortverantwortlichen der Schulpflege schriftlich und abschliessend erteilt.
- 2.9. Die Gebühren für Geschirrvermietung sind in einem separaten Tarifblatt enthalten.
- 2.10. Sämtlich behördliche Bewilligungen sind von den Veranstaltern einzuholen.
- 2.11. Innerhalb der Turn- oder Sporthalle Stammheim darf nicht gewirtet werden. In der Sporthalle sind Zuschauer in der Halle selber nicht zugelassen.

### **3. Hausordnung für Turn- Sporthallen**

- 3.1. Die Hallen dürfen nur in sauberen Sportschuhen betreten werden, Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten.
- 3.2. Die Verwendung von Haftharzen ist in allen Hallen untersagt.
- 3.3. Die Kunststoffplätze der Oberstufenanlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuss benutzt werden. Nagelschuhe dürfen Dornen von höchstens 6 mm Länge aufweisen. Der Platz darf in keiner Weise befahren werden.
- 3.4. Die wechselweise Benützung von Hallen und Kunststoff- oder Rasenplatz mit den gleichen Schuhen ist verboten.
- 3.5. Die Aussengeräteräume in den Turnhallen dürfen nicht als Durchgang zu den Aussenanlagen benutzt werden.
- 3.6. Die Dauerbenützer der Hallen dürfen wahlweise auch die Aussensportanlagen benützen. Sie haben sich über deren Belegung untereinander selbst zu einigen.
- 3.7. Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden ist die Benützung der Rasenplätze untersagt. Der Entscheid liegt beim Hauswart.
- 3.8. Parkplätze für die Turn- und Sporthalle Unterstammheim stehen am Rietweg, Realschulhaus und Sekundarschulhaus Bahnhofstrasse zur Verfügung. Für die Turnhalle Waltalingen sind Parkplätze beim Schulhaus vorhanden.
- 3.9. Das Parkieren vor den Halleneingängen ist verboten. Die Zulieferung ist gestattet.
- 3.10. Die Fahrräder und Mofas sind ordnungsgemäss an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 3.11. Die verantwortlichen Leiter/-innen öffnen die Halle als erste und schliessen sie nach einem Kontrollgang (Material- und Sauberkeitskontrolle, Lichter gelöscht in Duschen, Garderoben, WC, Geräteräumen) auch als letzte.
- 3.12. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen (inkl. Samstagabende) dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen für regelmässige Übungen nicht benützt werden. Über Ausnahmbewilligungen entscheidet die Schulpflege

#### **4. Turn- und Sportgeräte**

- 4.1. Die berechtigten Benutzer der Sportanlagen können die zu den Anlagen gehörenden Sportgeräte und -einrichtungen mitbenützen.
- 4.2. Geräte und Kleinmaterial im Innengeräteraum dürfen nicht im Freien verwendet werden. Dazu sind ausschliesslich die Geräte der Aussengeräteräume bestimmt.
- 4.3. Schuleigene Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis der Schulpflege aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der entsprechende Vereinsvorstand verantwortlich. Der Hauswart kontrolliert die Vollständigkeit und meldet eventuelle Schäden der Schulpflege.
- 4.4. Beschädigungen oder verlorenes Material sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
- 4.5. Die Schulpflege behält sich das Recht vor, grobfahrlässige Beschädigungen den Vereinen und Benützern in Rechnung zu stellen.
- 4.6. Der Hauswart oder eine speziell gewählte Person amtet als Kontrollorgan.
- 4.7. Das Aufbewahren von Vereinsmobiliar und Turngeräten in den Schullokalen ist nur mit Bewilligung der Schulpflege gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle sind die besitzenden Vereine haftbar.

#### **5. Reinigung und Hauswart**

- 5.1. Bei Veranstaltungen hat die Grobreinigung (sauber gewischt, Abfall in den bezeichneten Behältern) durch den Veranstalter zu erfolgen.
- 5.2. Den Anordnungen und Weisungen des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Er amtet im Auftrag der Schulpflege auch als Aufsicht. Bei wiederholter Missachtung kann die Schulpflege ein erteiltes Benutzungsrecht entziehen.
- 5.3. Die Arbeitszeit des Hauswartes für ausserordentliche Reinigungen in Folge von Vereins- oder Benutzeraktivitäten wird in Rechnung gestellt.
- 5.4. Die Abfallentsorgung wird separat verrechnet.

#### **6. Haftung**

- 6.1. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, sowie daraus entstehende Konsequenzen lehnt die Schulgemeinde Stammertal jegliche Haftung ab. Die Haftung liegt beim Veranstalter.
- 6.2. Die Benützung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit erfolgt auf eigenes Risiko und Verantwortung. Die Schulpflege lehnt jegliche Haftung ab.
- 6.3. Für Personen- oder Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Schulgemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.
- 6.4. Die Weitergabe von Schlüsseln an Drittpersonen sowie die Herstellung von Nachschlüsseln ist untersagt. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Sekretariat zu melden. Für den Verlust des Schlüssels und der daraus

resultierenden Folgekosten, d.h. Ersatz, Änderung oder Neuanschaffung, ist der Fehlbare oder dessen Organisation verantwortlich.

- 6.5. Der Mieter / die Mieterin, resp. der Veranstalter hat selber für alle entsprechenden Versicherungen zu sorgen.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Die Miete für Dauerbenützer wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.
- 7.2. Benützern, die diesem Reglement wiederholt zuwiderhandeln, kann die Schulpflege die Bewilligung für die Benützung der Anlagen vorübergehend oder ganz entziehen.
- 7.3. Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung 21. November 2008 genehmigt, ersetzt alle vorherigen Reglemente und tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.

Schulpflege Stammertal

sig. Dr. H. Zulliger, *Präsident*

sig. R. Baur, *Sekretärin*

*Anhänge:            Tarifordnung Schulgemeinde Stammertal  
                         Nutzungsordnung Schulanlagen  
                         Antragsformulare Wirtschaftsbetrieb*